OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302097/6/Kü/AKe

Datum:
Linz, 10. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von O. A., T., vom 15. Oktober 2018 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 1. Oktober 2018, GZ: X, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. Februar 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfallen sämtliche Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 1. Oktober 2018, GZ: X, wurden über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 14 Abs. 2 iVm § 27 Abs. 4 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) drei Geldstrafen in Höhe von jeweils 1.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit jeweils Ersatzfreiheitsstrafen von 100 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Sie haben als Inhaberin des Einzelunternehmens ‚O. A.', gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991, verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass Sie die erforderlichen Unterlagen für den Zeitraum 01.09.2016 bis 01.02.2017 gemäß § 14 Abs. 2 LSD für die Dienstnehmer

1. Ö. H., geb. X
2. K. I., geb. X
3. A. Z., geb. X

nicht an die OÖ. Gebietskrankenkasse übermittelt haben, obwohl diese Sie am 01.02.2017 bei einer Außendienstkontrolle aufgefordert hat. Zu diesem Zeitpunkt waren keine Stundenaufzeichnungen geführt.
Die OÖ Gebietskrankenkasse als zuständiger Krankenversicherungsträger ist berechtigt nach § 14 Abs. 2 LSD in die für die Tätigkeit nach Abs. 1 erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen und Abschriften dieser Unterlagen anzufertigen. Auf Verlangen haben Arbeitgeber die erforderlichen Unterlagen oder Ablichtungen zu übermitteln, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind.

Trotz Aufforderung der zuständigen Gebietskrankenkasse die Unterlagen - wie gesetzlich vorgesehen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages - an diese zu übermitteln, sind Sie dem nicht nachgekommen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, die sich gegen den gesamten Inhalt des Straferkenntnisses richtet.

Begründend wurde ausgeführt, dass das Unternehmen der Bf, welches am 1. September 2016 gegründet wurde, nur über 30 m² inklusive Küche verfügt habe. Die Bf habe durch ihre zwei Kleinkinder nicht durchgehend anwesend sein können, sodass ihr Bruder, der das Geschäft im März 2017 übernommen habe, als Teilzeitmitarbeiter ausgeholfen habe. In den ersten Monaten sei das Geschäft meist leer gewesen und kaum Arbeit vorhanden gewesen. Zwei geringfügig Beschäftigte hätten sie nur höchstens 1-2 Stunden wöchentlich vertreten, wenn

sie kurzfristig weg habe müssen. Diese beiden seien ordnungsgemäß angemeldet gewesen.

Die Stunden seien aufgrund der ungeplanten Aushilfen in einem Kalender notiert worden und seien diese Aufzeichnungen auch der Finanzpolizei vorgelegt und der GKK übermittelt worden. Es sei jede gearbeitete Stunde erfasst worden. Sie hätte in ihrem 30 m² Geschäft innerhalb von vier Monaten zwei finanzpolizeiliche Kontrollen gehabt.

Im 30 m² Geschäft sei ein Vollzeitbeschäftigter, zwei Geringfügige und sie selbst mindestens 6-8 Stunden tätig gewesen. Sie seien so viele Beschäftigte gewesen, dass die Lohn- und Lohnnebenkosten längst nicht in dem kleinen Geschäft verdient hätten werden können und schon gar nicht die vollen Stunden gearbeitet worden wären. Die GKK sehe da ein Vergehen. Vielleicht seien die Aufzeichnungen nicht gut lesbar gewesen, seien aber absolut korrekt gewesen.

Nach sechs Monaten habe sie aufgrund der großen Verluste das Geschäft aufgegeben. Sie sei seitdem Hausfrau und Mutter ohne Einkommen. Eine Verwaltungsstrafe für Beschäftigte, die sie ordnungsgemäß angemeldet hätte und jede gearbeitete Stunde erfasst worden wäre, könne sie nicht bezahlen, schon gar nicht in der Höhe. Für vielleicht nicht ordentlich lesbare Aufzeichnungen möge ihr ein Bußgeld vorgeschrieben werden. Einen kleinen Teil könne sie vielleicht von der Kinderbeihilfe abzweigen.

Sie bitte den Fall nochmals zu prüfen. Falls ihre Aufzeichnungen nicht entsprochen hätten, tue es ihr leid. Sie beherrsche die Sprache schon gut, schriftlich habe sie natürlich noch massive Probleme und verstehe manches nicht so gut. Sie habe sich aber bemüht, den gesetzlichen Erfordernissen zu entsprechen.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. Februar 2019 an welcher die Bf persönlich teilgenommen hat. Vertreter der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse und der belangten Behörde waren zur mündlichen Verhandlung entschuldigt.

I.4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:
Die Bf hat als Einzelunternehmerin am 1. September 2016 am Standort H. G.-Straße, T., ein Imbisslokal in der Größe von 30 m² eröffnet. Im Lokal haben die Bf

selbst, ihr Bruder und ein geringfügig Beschäftigter gearbeitet. Die Anmeldungen zur Sozialversicherung sowie auch die Lohnverrechnung wurden von der Buchhalterin der Bf durchgeführt.

Bereits kurz nach der Eröffnung des Lokals wurde dieses von Organen des Finanzamtes kontrolliert. Bei der Kontrolle wurde beanstandet, dass keine Arbeitsaufzeichnungen geführt werden. Aus diesem Grund hat die Bf nach dieser Kontrolle damit begonnen, Arbeitsaufzeichnungen in einem Kalender zu führen. Dies erfolgte in der Form, dass in einem Kalenderblatt, welches den ganzen Monat auf einer Seite zeigt, am jeweiligen Arbeitstag der Name der arbeitenden Person und dessen Anwesenheitszeiten im Lokal aufgeschrieben wurden. Diese Form der Arbeitsaufzeichnungen existiert für den Zeitraum September 2016 bis März 2017.

Am 1. Februar 2017 erfolgte neuerlich eine Kontrolle des Lokals durch Vertreter der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse. Bei dieser Kontrolle wurden die Arbeitsaufzeichnungen in Form der monatlichen Kalenderblätter für die Monate September bis Dezember 2016 vorgelegt. Für Jänner 2017 war dieses Kalenderblatt noch nicht erstellt und konnte daher nicht vorgewiesen werden. Hingegen wurde den Kontrollorganen der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse vom Bruder der Bf bei der Kontrolle Einsicht in dessen Handkalender gewährt. In diesem Kalender hat der Bruder der Bf an jedem Arbeitstag die Namen und Arbeitszeiten der anwesenden Personen aber auch Krankenstände aufgeschrieben. Von den Kontrollorganen wurde zwar Einsicht in diesen Kalender genommen, aber nicht sämtliche Seiten durchgesehen. Einzelne Seiten wurden auch fotografiert. Insgesamt wurde von den Kontrollorganen die Vorlage übersichtlicher Arbeitsaufzeichnungen eingefordert. An wen diese Aufforderung gerichtet wurde und welche Unterlagen noch vorzulegen waren, kann nicht festgestellt werden. Eine schriftliche Aufforderung zu Vorlage von Unterlagen existiert nicht.

Die Aufzeichnungen aus seinem Handkalender hat der Bruder der Bf erst nach Ablauf eines Monats in das eine Monatsübersicht zeigende Kalenderblatt übertragen. Nach der Kontrolle am 1. Februar 2017 wurde diese Vorgangsweise abgestellt und wurden seit diesem Zeitpunkt die Arbeitsaufzeichnungen nur mehr in den Kalenderblättern, welcher den gesamten Monat darstellen, geführt. Die vervollständigten Unterlagen wurden von der Bf auf Beantwortung der Aufforderung zur Rechtfertigung der Behörde vorgelegt.

Die Bf hat den Arbeitnehmer A. Z. erst ab 1. Februar 2017 beschäftigt und ab diesem Zeitpunkt zur Sozialversicherung angemeldet. Mit Wirkung 1. April 2017 hat die Bf das gegenständliche Lokal an ihren Bruder übergeben.

I.4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Angaben der Bf in der mündlichen Verhandlung, die dem erkennenden Richter des Landesverwaltungsgerichtes

Oberösterreich auch glaubwürdig erscheinen. Dies insofern, als dem Strafantrag der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse die monatlichen Kalenderblätter mit den Arbeitsaufzeichnungen für die Monate September bis Dezember angeschlossen sind und auch die einzelnen Kalenderseiten für den Monat Jänner 2017 Arbeitsaufzeichnungen – wenn auch in einfacher Form – dokumentieren. Von der Bf wurde im Zuge der mündlichen Verhandlung angegeben, dass ihr Bruder aufgefordert worden sei, die übersichtlichen Arbeitsaufzeichnungen in Form des monatlichen Kalenderblattes für Jänner 2017 vorzulegen, weil eine Durchsicht der einzelnen Seiten des Handkalenders zu langwierig erschienen ist. In der Strafanzeige der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse findet sich zwar der Hinweis, dass der Dienstgeber aufgefordert wurde relevante Lohnunterlagen, Arbeitsaufzeichnungen etc. vorzulegen, diesbezüglich gibt es aber keine weitere Dokumentation an wen die Aufforderung konkret gerichtet wurde. Insbesondere ergibt sich aus den mit der Bf bzw. deren Bruder aufgenommenen Niederschriften nicht, dass eine derartige Aufforderung direkt an sie gerichtet wurde. Vielmehr ist der Niederschrift mit der Bf zu entnehmen, dass sie während der Einvernahme Stundenaufzeichnungen vorgelegt hat, die auch fotografiert wurden. Sohin erklären sich die Beilagen zum Strafantrag. Es ist daher nicht richtig, wie im Strafantrag ausgeführt, dass keine Arbeitsaufzeichnungen geführt wurden.

Aus den Beilagen zur Strafanzeige der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse ergibt sich, dass der Beschäftigte A. Z. erst ab 1. Februar 2017 zur Sozialversicherung gemeldet war und sohin erst ab diesem Zeitpunkt für die Bf im Lokal auch gearbeitet hat. Es ist daher nachvollziehbar, dass für die davorliegende Zeit für diesen Beschäftigten keine Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen waren. An diesem Datum der Beschäftigung bestehen insgesamt keine Zweifel.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtslage:

Im gegenständlichen Fall sind folgende Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG), BGBl. I Nr. 2016/44 idgF, maßgeblich:

„Feststellung von Übertretungen durch den Träger der Krankenversicherung

§ 14. (1) Stellt der zuständige Träger der Krankenversicherung im Rahmen seiner Tätigkeit fest, dass

1. der Arbeitgeber einem dem ASVG unterliegenden Arbeitnehmer oder
2. der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer, der seinen gewöhnlichen Arbeitsort in Österreich hat, ohne dem ASVG zu unterliegen, oder
3. der Auftraggeber nach dem Heimarbeitsgesetz 1960 dem nach § 4 Abs. 1 Z 7 ASVG versicherten Heimarbeiter

nicht zumindest das ihm nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag in Österreich unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien zustehende Entgelt im Sinne des § 29 Abs. 1 leistet, gilt § 13 Abs. 4 bis 6 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kompetenzzentrums LSDB der zuständige Träger der Krankenversicherung tritt.

(2) Der zuständige Träger der Krankenversicherung ist berechtigt, in die für die Tätigkeit nach Abs. 1 erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen und Ablichtungen dieser Unterlagen anzufertigen. Auf Verlangen haben Arbeitgeber die erforderlichen Unterlagen oder Ablichtungen zu übermitteln, wobei die Unterlagen oder Ablichtungen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.
[...]

Vereitelungshandlungen im Zusammenhang mit der Lohnkontrolle

§ 27. (1) Wer die erforderlichen Unterlagen entgegen den §§ 12 Abs. 1 Z 3 nicht übermittelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe von 500 Euro bis 5 000 Euro, im Wiederholungsfall von 1 000 Euro bis 10 000 Euro zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen den §§ 14 Abs. 2 oder 15 Abs. 2 die Unterlagen nicht übermittelt.

(2) Wer entgegen § 12 Abs. 1 den Zutritt zu den Betriebsstätten, Betriebsräumen und auswärtigen Arbeitsstätten oder Arbeitsstellen sowie den Aufenthaltsräumen der Arbeitnehmer und das damit verbundene Befahren von Wegen oder die Erteilung von Auskünften verweigert oder die Kontrolle sonst erschwert oder behindert, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 1 000 Euro bis 10 000 Euro, im Wiederholungsfall von 2 000 Euro bis 20 000 Euro zu bestrafen.

(3) Wer die Einsichtnahme in die Unterlagen nach den §§ 21 Abs. 1 oder 22 verweigert, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist für jeden Arbeitnehmer von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 1 000 Euro bis 10 000 Euro, im Wiederholungsfall von 2 000 Euro bis 20 000 Euro zu bestrafen.

(4) Ebenso ist nach Abs. 3 zu bestrafen, wer als Arbeitgeber entgegen § 14 Abs. 2 die Einsichtnahme in die Unterlagen verweigert."

II.2. Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wird der Bf angelastet, dass sie die erforderlichen Unterlagen für den Zeitraum 1. September 2016 bis 1. Februar 2017 für drei namentlich genannte Dienstnehmer nicht der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse übermittelt hat, obwohl sie am 1. Februar 2017 bei einer Außendienstkontrolle dazu aufgefordert wurde. Zudem ist im Spruch festgehalten, dass zu diesem Zeitpunkt keine Stundenaufzeichnungen geführt waren.

Dem entgegen stehen die Ausführungen der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse in der Strafanzeige vom 8. März 2017, in welcher festgehalten ist,

dass bei der besagten Außendienstkontrolle Stundenaufzeichnungen für den Zeitraum 1. September 2016 bis 12. Jänner 2017 vorgelegt werden konnten, diese allerdings nach Ansicht der Kontrollorgane nicht korrekt sein konnten. Gemäß den Ausführungen im Strafantrag der Dienstgeber aufgefordert worden, relevante Lohnunterlagen, Arbeitszeitaufzeichnungen etc. für den Zeitraum 1. September 2016 bis 1. Februar 2017 für vier namentlich genannte Beschäftigte Dienstnehmer vorzulegen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass für die betroffenen Dienstnehmer keine Arbeitszeitaufzeichnungen geführt wurden.

Einleitend ist aber in der Strafanzeige erklärt, dass die vorgelegten Arbeitsaufzeichnungen für die jeweiligen Arbeiter nicht korrekt sein können. Es entspricht daher nicht den Tatsachen, dass bei der Kontrolle am 1. Februar 2017 keine Arbeitsaufzeichnungen vorgelegt wurden. Zudem ist aus der Strafanzeige nicht erkennbar, in welcher Form die Bf aufgefordert wurde, Lohnunterlagen, Arbeitszeitaufzeichnungen etc. der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse vorzulegen. Der mit der Bf aufgenommenen Niederschrift am Kontrolltag ist eine konkrete Aufforderung zur Vorlage von Unterlagen nicht zu entnehmen, eine schriftliche Aufforderung zur Vorlage von Unterlagen ist der Strafanzeige ebenfalls nicht angeschlossen. Aus der angesprochenen Niederschrift ergibt sich, dass die vorliegenden Arbeitsaufzeichnungen, bei denen es sich um Kalenderblätter handelt, auf denen Namen und Beschäftigungsdauer der einzelnen Beschäftigten ersichtlich sind, fotografiert wurden. Anhand der Angaben der Bf im Zuge der Einvernahme leitete die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse allerdings ab, dass die Arbeitsaufzeichnungen nicht korrekt sein können.

Zu den Angaben der Bf in der Niederschrift der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse ist vom erkennenden Richter festzustellen, dass die Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht von sich aus nicht in der Lage war, sämtliche Fragen in Deutsch zu beantworten. Vielmehr war eine Vertrauensperson anwesend, die die Fragen in die türkische Sprache übersetzt hat. Der angesprochenen Niederschrift ist aber nicht zu entnehmen, dass neben den amtlichen Organen eine Person anwesend gewesen ist, die die erforderlichen Übersetzungen für die Bf durchgeführt hätte. Insofern ist es nachvollziehbar, dass es aufgrund von Sprachschwierigkeiten bei den Angaben der Bf über ihre eigene Anwesenheit im Lokal bzw. der Anwesenheit ihres Bruders oder der sonst Beschäftigten zu Missverständnissen gekommen sein kann. Der gezogene Schluss, wonach aufgrund der Angaben der Bf die vorliegenden Arbeitsaufzeichnungen jedenfalls nicht korrekt sind, ist wegen der dargestellten Gründe nicht zulässig.

Hinsichtlich des Beschäftigten A. Z. (Spruchpunkt 3.) ist festzustellen, dass dieser gemäß dem vorliegenden Sozialversicherungsdatenauszug in der Zeit von 1. September 2016 bis 1. Februar 2017 nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Bf gestanden ist und in dieser Zeit keine Arbeitsleistungen erbracht hat.

Insofern kann für diesen Arbeitnehmer auch keine Stundenaufzeichnung für den fraglichen Zeitraum vorliegen.

Die in Spruchpunkt 1. und 2. genannten Arbeitnehmer der Bf scheinen hingegen auf den im Zuge der Kontrolle vorgelegten und auch abgelichteten Kalenderblättern auf, sodass der Tatvorwurf, dass zu diesem Zeitpunkt keine Stundenaufzeichnungen geführt wurden, nicht den Tatsachen entspricht.

Der Spruch des Straferkenntnisses wirft – wie erwähnt – der Bf vor, die erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt zu haben. Welche konkreten Unterlagen die Bf hätte vorlegen sollen, ist allerdings dem Spruch der angefochtenen Entscheidung nicht zu entnehmen. Stundenaufzeichnungen – wenn auch nicht in exakter oder vollständiger Form – lagen jedenfalls zum Zeitpunkt der Kontrolle vor.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die im Straferkenntnis angelastete Tat mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit nicht erwiesen werden kann. Die konkrete Aufforderung zur Vorlage von Unterlagen ist dem Akt nicht in der Form zu entnehmen, dass exakte Feststellungen dazu getroffen werden könnten.

Beachtlich ist zudem, dass sich die gegenständliche Anzeige durch den Hinweis auf § 14 Abs. 2 iVm § 27 Abs. 4 LSD-BG dem Grunde nach auf eine Verweigerung der Einsichtnahme in die Unterlagen richtet. Dies kann nur in Zusammenhang damit gesehen werden, als in der besagten Strafanzeige davon ausgegangen wird, dass die vorliegenden Arbeitsaufzeichnungen nicht korrekt sein können.

Insgesamt ist daher für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die angelastete Tat aus den dargestellten Widersprüchen als nicht erwiesen zu bewerten, weshalb der Beschwerde zu folgen, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens war es aufgrund der eingetretenen Verfolgungsverjährung allerdings nicht möglich, eine Korrektur der angelasteten Tat vorzunehmen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger